

Annett Bochmann

Soziale Ordnungen, Mobilitäten und situative Grenzregime im Kontext burmesischer Flüchtlingslager in Thailand

Keywords: refugee camps in the global South, social order(ing), microsociology, ethnomethodology, sociology of camps, mobility, border regimes, Thailand, Myanmar/Burma

Schlagwörter: Flüchtlingslager im globalen Süden, soziale Ordnung, Mikrosoziologie, Ethnomethodologie, Soziologie des Lagers, Mobilitäten, Grenzregime, Thailand, Myanmar/Burma

Flüchtlingslager des globalen Südens gelten als soziale Einrichtungen mit der Funktion, bestimmte Menschengruppen interimistisch und ganzheitlich vom Rest der Gesellschaft zu isolieren. Ähnlich wie Gefängnisse und Psychiatrien werden Flüchtlingslager als relativ geschlossene soziale Gebilde mit charakteristisch ausgeprägten Hierarchien und Machtverhältnissen innerhalb eines räumlich und sozial begrenzten Terrains beschrieben. Begründet wird dies zum einen mit den legalen Festlegungen und Restriktionen der Aufnahmestaaten insbesondere in den Bereichen Ökonomie und Mobilität, zum anderen mit Macht- und Herrschaftstechnologien des internationalen Flüchtlingsregimes, welches die Ordnung eines Lagers und damit auch das Leben der BewohnerInnen kontrolliert und reguliert.

Dieser Artikel zeigt anhand des Bereiches der Mobilitäten von LagerbewohnerInnen auf, dass klassische Theorien der Regulierungs- und Kontrollinstitutionen insuffizient sind, um die soziale Ordnung eines Flüchtlingslagers zu verstehen. Es drängt sich eher eine mikrosoziologische Perspektive auf, da lokale Mikropraktiken und situative Ordnungsprozesse das Lagerleben bestimmen und von legal festgelegten Regulierungen systematisch, organisiert und institutionalisiert abweichen können. Es gilt die Praktiken der TeilnehmerInnen zu untersuchen, um dadurch die etablierten lokalen Lagerstrukturen rekonstruieren zu können.

Der Artikel führt zu Beginn kurz in den politisch-historischen Kontext burmesischer Flüchtlingslager in Thailand ein, um anschließend die aktuellen

theoretischen Bezüge auf Kasernierung in Flüchtlingslagern im Kontext von Afrika und Asien zu diskutieren. Danach werden Methodologie und Methoden einer ethnomethodologisch informierten Ethnographie vorgestellt, auf welchen die präsentierten Ergebnisse basieren. Im Kernstück des Artikels werden zum einen die Praktiken des Eintretens und Verlassens burmesischer Flüchtlingslager rekonstruiert, um die Durchlässigkeiten und Offenheiten der Lagergrenzen aufzuzeigen. Zum anderen diskutiert der Artikel die Möglichkeiten und Grenzen der Mobilität außerhalb des Lagers. Am Ende wird das eingangs erläuterte Argument untermauert, dass nicht eine soziale Ordnung das Lagerleben bestimmt, sondern lokale Lagerstrukturen- und Ordnungen das Alltagsleben der LagerbewohnerInnen situativ aber nicht systematisch dominieren.

Burmesische Flüchtlingslager in Thailand: Politische Ordnung & Mobilität

Die jahrzehntelangen militärischen Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Ethnien und der burmesischen Regierung in der thailändisch-burmesischen Grenzregion als auch die Gründe für die Flucht von 100.000en Personen in dieser Region wurden ausführlich beschrieben.¹ Aktuell befinden sich zehn burmesische Flüchtlingslager in Thailand (TBC² 2014: 6). Diese Flüchtlingslager werden nicht zentral vom UNHCR³ organisiert. Stattdessen übernahm auf Anfrage der thailändischen Regierung 1984 ein Konsortium unterschiedlicher internationaler Hilfsorganisationen die Hauptversorgung in den Lagern in Kooperation mit Flüchtlingskomitees und Flüchtlingslagerkomitees, die von den politischen Eliten der jeweiligen ethnischen Gruppe gegründet wurden (McConnachie 2012: 39ff). Die formale Körperschaft, welche sechs der Flüchtlingslager repräsentiert und vertritt, ist das *Karen Refugee Committee* (KRC). Jedes Lager wird des Weiteren über ein gewähltes Lagerkomitee repräsentiert, innerhalb dessen wiederum verschiedene gewählte Sektionskomitees arbeiten. Die enge Kooperation zwischen den Hilfsorganisationen und den Flüchtlingsrepräsentanten hat verschiedene Gründe, liegt aber unter anderem im Interesse der thailändischen Autoritäten, die eine minimale Präsenz von *Expatriates* in den Lagern durchsetzt

1 McConnachie 2014: 21-39; Dudley 2010: 67-91; South 2011: 54ff; Lang 2002: 56-81.

2 *The Border Consortium* (TBC) ist die sogenannte *leading agency* burmesischer Flüchtlingslager. Sie ist vornehmlich für die Basisversorgung in den Lagern zuständig.

3 UNHCR steht für *United Nation High Commisar for Refugees* und ist ein Organ der UN mit einem Mandat für den Schutz von Flüchtlingen weltweit. Aus globaler Perspektive werden Flüchtlingslager in der Regel von UNHCR betrieben (vgl. auch Voutira & Harrell-Bond 1995: 210).

(BBC 1992: 30, *Ministry of Interior Regulations*). Dieses „Regierungsmodell“ ermöglicht es LagerbewohnerInnen, vor allem ihrer politischen Elite, aktiv am Verwaltungs- und Regierungssystem des Lagers teilzunehmen (vgl. McConnachie 2014: 92ff, 140; Dudley 2010; Lang 2002). Dieses Modell stand und steht unter Kritik, da die politischen Widerstandsgruppen aus der Heimatregion, die auch über militärisches Personal und Ressourcen verfügen, die Komitees gründeten und bis heute enge Kooperationen zwischen diesen Organisationen bestehen (McConnachie 2012). Diese Verbindungen, so der Vorwurf, schürten den Konflikt in Myanmar weiter an (South 2011: 4; Thawngmung 2008: 22). Auch wenn burmesische Flüchtlingslager für einen partizipierenden und *self-governance*-Ansatz hinsichtlich Verwaltung, Regierung und Management stehen und UNHRC ein sehr eingeschränktes Mandat hat, weisen sie hinsichtlich der „biopolitics of care“ (Turner 2006: 46) beachtliche Ähnlichkeiten zu UNHCR-geleiteten Flüchtlingslagern auf. Das Regierungssystem burmesischer Flüchtlingslager lässt sich jedoch nicht auf diese spezifischen humanitären Machttechnologien reduzieren. Weitere relevante und bedeutende Akteure des Regierens wurden benannt: Die politische Autoritäten der Heimatregion und des Aufnahmestaates als auch die Organisationen der FlüchtlingsrepräsentantInnen.

Der Fokus des Artikels liegt jedoch nicht auf den verschiedenen Akteuren, deren Beziehungen und deren Macht in Bezug auf die politische Ordnung eines Flüchtlingslagers (Inhetveen 2010). Die im folgenden ausgeführten Mobilitätsphänomene und die Durchlässigkeit der Lagergrenzen weisen auf die lokal etablierten Regierungsstrukturen hin und zeigen, dass es entscheidende Bereiche im Leben von LagerbewohnerInnen gibt, die nicht in den Händen internationaler Hilfsorganisationen liegen, wodurch die regulierenden Kontrollmöglichkeiten nicht systematisch durchsetzbar sind. Die Praktiken der BewohnerInnen beim Verlassens des und beim Eintretens in das Flüchtlingslager als auch ihr Aufenthalt außerhalb des Flüchtlingslagers unterliegt eindeutigen und legal festgelegten Vorschriften des Aufnahmestaates. LagerbewohnerInnen dürfen das Territorium des Lagers in der Regel nicht verlassen und BesucherInnen dürfen es nicht betreten. Diese legalen Restriktionen des Aufnahmestaates werden in anderen Flüchtlingslagern des globalen Südens ähnlich beschrieben.⁴ Anhand der folgenden Beobachtungen lässt sich jedoch zeigen, dass eine systematische Regulierung, Kontrolle oder Regulierung der Mobilität der (potenziellen) BewohnerInnen nicht durchgeführt wird. Diese Durchlässigkeiten der Lagergrenzen sind kein spezifisches Phänomen burmesischer Flüchtlingslager in Thailand, sondern

4 Inhetveen 2010: 360; Turner 2010: 11; Hyndman 2000: 87ff; Hitchcox 1990: 100.

werden auch für andere Lager in anderen regionalen Kontexten beschrieben.⁵ Auch in bhutanischen Flüchtlingslagern in Nepal sind die Lagergrenzen mehr durch Offenheiten als durch Geschlossenheiten gekennzeichnet. Tausende von LagerbewohnerInnen passierten dort täglich die Lagergrenzen. (Illegale) Mobilitäten an der nepalesisch-indische Grenzregion sind die Regel und weniger die Ausnahme.⁶ Diese Offenheiten sind als Teil der bereits oben angesprochenen lokal etablierten Strukturen zu verstehen, die zwischen den TeilnehmerInnen der lokalen Grenz- und Lagersituation ausgehandelt werden. In diesem Sinne leistet der Artikel auch einen Beitrag zur Diskussion um die politische Ordnung eines Flüchtlingslagers.

Im Kontext der burmesischen Flüchtlingslager ist zudem zu berücksichtigen, dass stabile, historisch geprägte Verbindungen zwischen den ethnischen Gruppen innerhalb der burmesisch-thailändischen Grenzregion existieren – politisch, sozial als auch ökonomisch (Brees 2008, 2010; Lang 2002: 137ff). Das heißt die Mehrheit der Geflüchteten gehört ethnischen Gruppierungen an, die sowohl in Thailand als auch in Myanmar leben.

Flüchtlingslager als Regulierungs-, Kontroll- und Vorläufigkeitsinstitutionen

Die theoretischen Konzepte von Erving Goffmans „Totale Institution“ (1973), Michel Foucaults Disziplinaranstalt (1976) und Biopolitik (1977; 2007) und Giorgio Agambens Überlegungen zum Lager (2002, 2000) werden genutzt, um die Ordnung von Flüchtlingslagern des globalen Südens zu erfassen. Die oft nur punktuelle Nutzung und weniger systematische Anwendung dieser Konzepte deutet bereits die empirischen Unzugänglichkeiten an.⁷

Flüchtlingslager als Goffmans Totale Institution

Die totale Institution bezieht sich nach Goffman auf eine Einrichtung mit einer allumfassenden und ganzheitlich organisierten Inanspruchnahme seiner Insassen durch die Organisation (Goffman 1973: 15). Verschiedene Autoren beschreiben Flüchtlingslager als diesem Modell ähnlich (Baumann 2002: 347; Voutira & Harrell-Bond 1995: 210).⁸ Einen systematischen Umgang mit Goffmans Idealtyp liefern Linda Hitchcox (1990)

5 Inhetveen 2010: 360; Horst 2006: 123ff; Hyndman 2000: 87ff; Hitchcox 1990: 100.

6 Diese Beobachtungen basieren auf einer fünfmonatigen Feldforschung im Jahr 2008 (Bochmann 2011).

7 Vgl. auch eine ausführliche Kritik Inhetveen 2010: 359-390.

8 Maciej Domanski (1997: 26ff) und Vicky Täubig (2009) wenden das Konzept systematisch für Flüchtlingsunterkünfte in Europa (Italien und Deutschland) an.

und Katharina Inhetveen (2010). Hitchcox (1990: 150ff) sieht Parallelen zu Goffmans Idealtyp im Zulassungsprozedere, da der Einzelne in die administrative Maschinerie des Lagers gezwungen und seiner eigenen Identität beraubt wird (ebd.: 153f).⁹ Des Weiteren beschreibt sie hinsichtlich der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Disziplin, dass insbesondere Neankömmlinge chronisch besorgt sind, unwissend Regeln zu brechen, dadurch potenziell sanktioniert werden können und sich dementsprechend zurückhaltend, möglichst unauffällig verhalten (ebd.: 163; Goffman 1973: 46). Auch Inhetveen beschreibt Ähnlichkeiten zu Goffmans Modell (Inhetveen 2010: 359-374), jedoch lediglich in Bezug auf die strikte Trennung zwischen Personal und InsassInnen (ebd.: 359; Goffman 1973: 17) und gewisse Einschränkungen der Handlungsfreiheit der BewohnerInnen (Inhetveen 2010: 359). Hauptsächlich beschreibt die Autorin jedoch deutliche Unterschiede, wie zum Beispiel die Abwesenheit von Präsenzgeboten der BewohnerInnen hinsichtlich Zeit und Raum (ebd.: 364), die Unfähigkeit der Verwaltung, die Flüchtlinge zu kontrollieren (ebd.: 356), die geringe Interaktionsdichte zwischen Flüchtlingen und Verwaltungspersonal (ebd.: 374) und die beschränkten Möglichkeiten der Überwachung der Flüchtlinge (ebd.: 369). Die Unterschiede sind auch in burmesischen Flüchtlingslagern in Thailand beobachtbar. Im Gegensatz zu Inhetveens Beobachtungen existiert jedoch keineswegs eine strikte Trennung zwischen Personal und „InsassInnen“. Während der Feldforschung wurde deutlich, dass vor allem die lokalen Autoritäten in Zusammenarbeit mit FlüchtlingsrepräsentantInnen wesentlich zu einem flexibleren Umgang mit vorgegebenen Regulierungen und Kontrollen beitragen, der auch teilweise strukturell gesichert ist (vgl. Lang 2002: 101).

Foucaults Disziplinar- und Regulierungsanstalten und Biopolitik

Die Anwendung der Konzepte Michel Foucaults auf Flüchtlingslager bezieht sich vornehmlich auf seine Arbeiten zu Disziplinierungsmechanismen und seine Überlegungen zu Biopolitik. Bei der Rezeption von Foucault gerät vornehmlich die Machtposition des internationalen Flüchtlingsregimes in den Blick. Liisa H. Malkki argumentierte bereits, dass BewohnerInnen von Flüchtlingslagern relativ problemlos für technisch-bürokratische Interventionen und soziale Kontrolle erreichbar seien (Malkki 1995a: 234f; 1989: 311). Zudem wird beschrieben, wie die BewohnerInnen über moderne Techniken der

⁹ Dazu zählt sie beispielsweise die Vergabe von Nummern für jeden Ankommenen, das obligatorische Foto das von jedem Einzelnen gemacht wird als auch die Dokumentation von Fingerabdrücken, Gewicht und die Belehrung über die Regeln (Hitchcox 1990: 150f).

humanitären Interventionen zu Opfern und Hilfsbedürftigen produziert werden (Turner 2006: 47; Hyndman 2000: 144). So wie für Foucault Gefängnisinsassen ein Produkt der Institution sind (Foucault 1976: 256), wird auch in Bezug auf Flüchtlinge argumentiert, dass sie lediglich ein Produkt des Lagerlebens sind (Harrell-Bond 1986: 283). Flüchtlingslager werden als biopolitische Orte bezeichnet, in denen vornehmlich internationale Organisationen verwalten, kontrollieren, regulieren (Turner 2010: 45ff) und die BewohnerInnen in Abhängigkeiten treiben (Harrell-Bond 1999: 136ff). Ähnlich wie Goffmans Totale Institution dominiert auch bei dieser Diskussion das Bild des Lagers als Kontroll- und Regulierungsinstitution. So nachvollziehbar und einleuchtend die theoretischen Überlegungen der Biopolitik im Zusammenhang der Hilfsorganisationen, ihrer Programmen und Politiken sind (Turner 2010: 45ff), so lässt sich die soziale Ordnung eines Flüchtlingslager nicht auf diese Hilfstechiken und -regulierungen reduzieren. Es führt eher zu einer Überbewertung der Hilfsstrukturen und Hilfsorganisationen, die das Leben im Lager scheinbar in seiner Gesamtheit verschluckt. Der Umgang mit und die Durchsetzung von Rechten, Regeln und Sanktionierungen in Flüchtlingslagern zeigen, dass neben den Biopolitiken der Hilfe (Turner 2006: 46) andere sehr wichtige Bereiche in Flüchtlingslagern weder über den Aufnahmestaat, noch über Hilfsorganisationen geregelt werden. Die Produktivität von Macht bleibt bei den RezipientInnen oft auf disziplinierende und regulierende Maßnahmen und repressive Machteffekte beschränkt. Die lokalen, oft instabilen und umkämpften Machtverhältnisse, die auch Foucault im Sinn hatte, werden weniger in den Blick genommen (Foucault 1977: 115).

Agambens Lager als Ausnahmezustand und Produktionsstätte von *bare life*

Nicht nur Foucaults Werk sondern auch die Arbeiten von Giorgio Agamben werden in die Analysen über Flüchtlingslager miteinbezogen. Im Anschluss an Foucault stilisiert dieser das Lager zu einem biopolitischen Paradigma der modernen Welt (Agamben 2002: 127). Als Agamben das Lager als Laboratorium der totalen Macht und puren, absoluten Raum der Biopolitik beschreibt, hat er Konzentrationslager und andere Formen der Deportationen in westlichen Gesellschaften im Sinn (ebd.: 128). Die meisten AutorInnen, die zu Flüchtlingslagern im globalen Süden forschen, nehmen daher oft kritisch Bezug auf Agambens Lagerkonzeption (Agier 2011: 183ff; Malkki 2002: 353), von Simon Turner jedoch wird es systematisch angewandt (Turner 2006).¹⁰

¹⁰ Agambens theoretische Überlegungen zum Lager werden auch auf Flüchtlingsunterkünfte im globalen Norden bezogen (Doná 2007; Diken 2004; Edkin 2000).

Basierend auf Feldforschungen in Tansania, beschreibt er Flüchtlingslager als Zonen der inklusiven Exklusion, in denen LagerbewohnerInnen jegliche politische Subjektivität entzogen wird und sie somit auf ein *bare life* reduziert werden (ebd.: 46).

Die Ausblendung von Mikroformen der Resistenzen und *agency* ist eine allgemeine, auch auf Flüchtlingsunterkünfte übertragbare, Kritik an Agambens Werk (vgl. Lorey 2007). Es wird aufgezeigt, dass das Bild des *homo sacer*¹¹ nicht den Erfahrungen der Flüchtlinge inhärent ist, da gerade diese Wohnorte Zentren des Widerstands sind und Flüchtlinge politisch aktiv werden können (Holzer 2013: 862ff). Hinzu kommt die Tatsache, dass Agambens Überlegungen auf der Entwicklung des politischen Systems Europas und der Dominanz des Nationalstaates und seiner Regierung basieren. Insofern erscheint die Übertragbarkeit auf Flüchtlingslager des globalen Südens problematisch. Von einer Biomacht der Hilfe (Turner 2006: 46ff) zu sprechen scheint dennoch angemessen und ist ein wichtiges Merkmal von Flüchtlingslagern in Bezug auf das internationale Flüchtlingsregime. Eine allumfassende und ganzheitliche Inanspruchnahme der BewohnerInnen durch Lagerstrukturen und -ordnungen gestaltet sich jedoch durch die pluralen Machtkonstellationen (McConnachie 2014) und angesichts der polyhierarchischen Buschbürokratie¹² (Inhetveen 2010: 372) als theoretisch unangemessen.

Neben diesen Bedenken, Flüchtlingslager als Kontroll- bzw. Regulierungsinstitutionen zu beschreiben, ist des Weiteren kritisch zu hinterfragen, inwieweit Flüchtlingslager aus Perspektive des Lagerlebens als vorläufige Institutionen zu betrachten sind. Argumentiert wird, dass Flüchtlingslager stets einer Vorläufigkeitsstruktur unterliegen, die das Lagerleben bestimmt¹³, innerhalb derer darauf gewartet wird, wieder in die „Normalität“ eingegliedert zu werden (vgl. Turner 2006: 46; Malkki 1995b: 495ff). Diese Perspektive der Vorläufigkeit bezieht sich auf die internationale Flüchtlingspolitik, die Aufnahmestaaten (Inhetveen 2010: 403ff; Haddad 2008: 56; Soguk 1999: 18) aber auch auf die Flüchtlinge und deren Leben im Lager (Inhetveen 2010: 255; Malkki 1989: 400). Diese Überlegungen lassen sich mit den Beobachtungen der alltäglichen Handlungspraktiken der LagerbewohnerInnen in burmesischen Flüchtlingslagern kontrastieren, in denen

11 *Homo sacer* ist eine archaische Figur des römischen Rechts, der das rechtlich ungeschützte und dem Souverän verfügbare Leben verkörpert. Agamben sieht die Figur des Flüchtlings als die moderne Verkörperung des *homo sacer*, also des *bare life* (Agamben 2002: 81ff).

12 In Buschbürokratien sind westlich geprägte Organisationen beteiligt und durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Vorläufige Ordnungsstrukturen, geringes Wissen zwischen Verwaltenden und Verwalteten, Unberechenbarkeit, Wichtigkeit von Mobilität (sressourcen), periphere Lokalität – abseits der nächsthöheren Ordnung (Inhetveen 2010: 372).

13 Inhetveen 2010: 23; Baumann 2002: 345; Malkki 1995a: 228; Long 1993: 10.

Vorläufigkeitsstrukturen wenig (re-)produziert werden bzw. kaum identifizierbar sind. BewohnerInnen leben und richten sich zunächst langfristig in diesem Lagerraum ein und nehmen ihn für sich in Anspruch. Sie investieren, eröffnen Geschäfte, erbauen und erhalten religiöse Einrichtungen, gründen und leben in Familien, zelebrieren Feste, sie engagieren sich sozial, entwickeln ExpertInnenwissen, übernehmen administrative und politische Aufgaben, errichten Friedhöfe, verlassen ihr Zuhause, besuchen Familienangehörige und FreundInnen in ihrer Heimatregion und kommen zurück, bilden sich weiter, streiten, arbeiten, erziehen ihre Kinder, legen Wert auf ihr Äußeres, bauen Gemüse und Reis an, mögen Klatsch und Tratsch – sie stellen Alltag und soziale Ordnung her. Diese Liste könnte mit vielen weiteren Aktivitäten ergänzt werden.

Und dennoch gibt es öffentlich beobachtbare Lager- und Vorläufigkeitsstrukturen, die von den lokalen TeilnehmerInnen situativ produziert und reproduziert werden. Dazu gehören die monatlichen Distributionen von Rationen, die dichte Präsenz von internationalen Hilfsorganisationen, die täglichen und regelmäßigen Lautsprecheransagen, der Stacheldrahtzaun, die dichte Anordnung der Häuser und eben auch der Kontrollpunkt am Eingang bzw. Ausgang der Zone, die das Flüchtlingslager als solches sowohl für die BewohnerInnen als auch BesucherInnen erkennbar macht.¹⁴ Lokale Lagerstrukturen und auch der Charakter der Vorläufigkeit werden an den Situationen des Überquerens der Lagergrenzen sichtbar. Das lokal etablierte und situative Grenzregime, das im Folgenden beschrieben wird, ist auch dadurch möglich, dass dieser Raum und seine Grenzen als etwas vorläufiges und nicht als eine langfristige Institution, mit festgelegten und auch annähernd realisierten Regeln gerahmt wird. Der Charakter der Vorläufigkeit ist daran erkennbar, dass lokale Strukturen etabliert werden, die anpassungsfähig, situativ und flexibel und nicht zentral reguliert sind. Die strukturell etablierte Vorläufigkeit eröffnet lokale Handlungsanforderungen und Möglichkeiten gleichermaßen.

Ethnomethodologische Perspektiven auf Lagerstrukturen und -ordnungen

Die vorherigen Erläuterungen weisen bereits auf die Notwendigkeit einer mikrosoziologischen, insbesondere ethnomethodologischen Perspektive hin, die im Folgenden kurz erläutert wird. Der ethnomethodologische Blick ermöglicht es, den Konstitutionsvorgang einer sozialen Ordnung in allgemein beobachtbaren Handlungsprozessen zu identifizieren, in denen Strukturen

¹⁴ Diese spezifischen Lageraktivitäten wurden über Gespräche mit BewohnerInnen und eigene Beobachtungen identifiziert.

performiert und sozial hergestellt werden. Er weist uns darauf hin, dass die Disponibilität sozialer Strukturen nicht vorausgesetzt werden kann, sondern über die Darstellungsleistungen der TeilnehmerInnen erkennbar ist (Garfinkel & Sacks 1970). Dadurch ist auch die Beobachtbarkeit, Relevanz und Wirkung der Strukturen von den und für die TeilnehmerInnen selbst (und nicht nur für die Wissenschaftlerin) gesichert.

Diese Perspektive klammert nicht die Erforschung der Lagerstrukturen aus, sondern verschiebt den Fokus auf den alltäglichen Vollzug der Handlungen in spezifischen Situationen, in denen Strukturen relevant und erkennbar werden. Die Ordnungsstrukturen existieren und sind zunächst dort zu identifizieren, wo sie von den TeilnehmerInnen dargestellt, hergestellt und aufrechterhalten werden (Hester & Francis 2007: 3; Zimmerman & Pollner 1976). Mit dieser Perspektive wird der politisch, soziologisch und theoretisch aufgeladene Lagerbegriff zum Untersuchungsgegenstand per se gemacht.

Die ethnomethodologische Perspektive erfordert zudem die Anwendung bestimmter Methoden im Kontext der Ethnographie (Lynch 2007: 499). Die folgenden Ausführungen basieren daher auf mehreren, insgesamt jedoch mehr als einjährigen, Feldforschungsaufenthalten an der thailändisch-burmesischen Grenzregion in den Jahren 2010, 2011 und 2013/14. In dieser Zeit wurden Basissprachkenntnisse des Sgaw Karen und Burmesisch erworben, intensive teilnehmende Beobachtungen durchgeführt, audio-visuelle Daten registriert und diverse informelle Gespräche und Interviews geführt.

Das lokale und situative Grenzregime der Flüchtlingslager¹⁵

Burmesische Flüchtlingslager in Thailand sind durch einen Zaun begrenzt, der jedoch an vielen Stellen zerstört und aufgebrochen ist – ohne dass diesem Umstand große Beachtung geschenkt würde. Das Betreten bzw. Verlassen der Lager ist an diesen Stellen und an Kontrollpunkten möglich. Normale PassantInnen (LagerbewohnerInnen), Motorräder, Jeeps der Hilfsorganisationen, Vehikel der thailändischen paramilitärischen Gruppen, Jeeps der sogenannten K-Organisationen¹⁶, HändlerInnen oder Geschäftsleute passieren den im Folgenden beschriebenen Kontrollpunkt regelmäßig. Dieser Kontrollpunkt ist ein Nadelöhr, das von allen Mitgliedern passiert wird,

15 Die folgenden Beschreibungen basieren auf Feldnotizen, Beobachtungsprotokollen, Transkripten, Videomaterial und genauen Analysen dessen.

16 K-Organisationen sind *community-based*-Organisationen. Das K- steht für Karen, eine ethnische Gruppe, die die Mehrheit der Flüchtlinge in den neun Lagern in Thailand ausmacht. Teilweise existierten diese Organisationen schon vor der Etablierung von Flüchtlingslagern, teilweise wurden sie neu gegründet. Sie sind in den Lagern aber auch im Karenstaat, in Myanmar, gemeinnützig als auch politisch aktiv.

die an den alltäglichen Herstellungsprozessen der sozialen Ordnungen von Flüchtlingslagern beteiligt sind. Normale PassantInnen und Motorräder überqueren den Kontrollpunkt zu jeder Zeit, vor allem jedoch tagsüber. Es gibt „Sturmzeiten“, in denen vor allem die Jeeps der Hilfsorganisationen den Kontrollpunkt passieren.

Das Grenzpersonal

Das Grenzpersonal besteht aus zwei Gruppen, den thailändischen Korps, die *Or Sor*¹⁷ genannt werden, und der Sicherheitsgruppe des Lagers (*camp security*). Die Mitglieder der Sicherheitsgruppe des Lagers sind selbst LagerbewohnerInnen und unterliegen dem Zuständigkeitsbereich des Sektionsführers bzw. Lagerführers, die gewählte VertreterInnen der LagerbewohnerInnen bzw. Sektionen sind (also nicht den Hilfsorganisationen).¹⁸ Die Mitglieder der *Or Sor* stehen unter dem Kommandanten des lokalen thailändischen Distriktoffiziers, der alle ein bis zwei Monate mit Ankündigung das Lager besucht, jedoch in sehr regelmäßigem Austausch mit dem Lagerführer (*camp leader*) steht. Die *Or Sor* wohnen zwei Wochen im Flüchtlingslager und zwei Wochen außerhalb in ihren meist naheliegenden Heimorten. Einige der *Or Sor* arbeiten in den Lagern seit mehr als 20 Jahren, sprechen dieselbe Sprache und gehören derselben ethnischen Gruppe an wie die BewohnerInnen.¹⁹ Der Unterschied der Gruppen wird sozial-räumlich markiert. Während *Or-Sor*-Gebäude, die als Wohn- und Arbeitsstätten und daher als Hauptaufenthaltort dienen, sich links des Kontrollpunktes befinden, sind die Gebäude der Lagersicherheitsgruppe, die reine Arbeitsorte sind, rechts des Kontrollpunktes gebaut worden. Doch wie genau vollzieht sich das Überqueren des Kontrollpunktes und welche Rolle spielt dabei das Grenzpersonal?

FußgängerInnen und MotorradfahrerInnen

Das Passieren von normalen PassantInnen wird vom Grenzpersonal kaum beobachtet und weder kontrolliert noch reguliert. Die Grenzbeobachter stoppen die Vorbeilafenden nicht oder hindern sie daran das Territorium zu verlassen bzw. es zu betreten. Die Unaufmerksamkeit oder das Desinteresse an normalen PassantInnen ist auf die Annahme des Grenzpersonals

17 Feldimmanente Begriffe werden wie hier besonders markiert.

18 Die Hilfsorganisation TBC unterstützt das Lagerpersonal, zu denen auch die *camp security* zu zählen ist, finanziell.

19 Einige der *Or-Sor*-Mitglieder sind sogar mit LagerbewohnerInnen verheiratet.

zurückzuführen, dass diese als Ziel lediglich die Telefonläden haben, die eine halbe Stunde Fußweg entfernt vom Kontrollpunkt von thailändischen DorfbewohnerInnen aufgebaut worden sind.²⁰ Auch die PassantInnen passieren den Grenzposten, ohne dessen Relevanz anzuzeigen. Niemand läuft langsamer beim Durchqueren des Kontrollpunktes. Es gibt kein Ritual, das diese spezifische Grenzlokalität vermuten lässt. Die FußgängerInnen weichen lediglich statischen Objekten aus wie zum Beispiel den Grenzposten und der Grenzschanke. Das wird besonders bei MotorradfahrerInnen deutlich, die lediglich schnell den Kopf einziehen müssen, um die Kontrollschranke zu unterqueren. Zwischen dem Grenzpersonal und den PassantInnen werden in der Regel nicht einmal Blicke ausgetauscht. Ähnliches ist auch nach den „Öffnungszeiten“ des Lagers zu beobachten, die mit einem Plakat im Eingangsbereich öffentlich sichtbar sind (8:00-17:00 Uhr): Das Grenzpersonal kontrolliert oder reguliert die PassantInnen nicht. Ein beidseitiges, fast schon aktives Ignorieren beschreibt die Grenzsituation für normale PassantInnen adäquat. Zu beobachten ist die gegenseitige Erwartungshaltung der Anwesenden, dass es keine praktische Kontrolle für PassantInnen am Kontrollpunkt gibt.²¹ Um das Lager herum gibt es eine Zone, die bis in die nächste thailändische Stadt reicht, in der keine weiteren Kontrollpunkte existieren.²² In diesem Bereich können sich die LagerbewohnerInnen frei bewegen.

Jeeps

Für das Passieren von Jeeps ist die Situation anders und differenzierter zu beschreiben.²³ Die FahrerInnen müssen an der Schranke stoppen und sich in einem Buch registrieren, das in einem Grenzhaus auf einem Tisch positioniert ist. Des Weiteren werden sie durch die Schranke, welche mit Ausnahmen geschlossen ist, daran gehindert, die Grenzposten zu passieren. Nach einem *Or-Sor*-Personal zufolge ist es vorgesehen, dass einer der zehn

20 Oft ist dies auch der Fall. Viele PassantInnen sammeln jedoch auch Holz, Blätter und andere Naturprodukte in der näheren Umgebung und „importieren“ sie in das Lager. Dies ist offiziell nicht erlaubt ist, wird jedoch geduldet. Andere PassantInnen arbeiten auf den Feldern von lokalen Bauern oder machen sich auf den Weg in die nächstliegende Stadt.

21 Die Situation ändert sich, wenn bspw. das Militär aus Bangkok das Lager besucht. Während des Besuches ist der Kontrollpunkt für PassantInnen geschlossen und strenge Kontrollen und Beobachtungen werden an dem Kontrollpunkt durchgeführt. In diesen Situationen zeigt sich, wie die TeilnehmerInnen die „Totale Institution“ aufführen können und die „normale“ soziale Ordnung aufgehoben wird (neben den Einschränkungen der Mobilität, werden die Geschäfte geschlossen, unsichtbar gemacht und die Motorräder und Jeeps versteckt).

22 Zudem gibt es Möglichkeiten die Kontrollpunkte zu umgehen.

23 Im Gegensatz zu den FußgängerInnen haben sie nicht die Möglichkeit andere Wege zu benutzen.

bis fünfzehn *Or-Sor*-Mitglieder in diesem Grenzhaus sitzt, beobachtet, kontrolliert und die passierenden Jeeps in dieses Buch einträgt. Das ist praktisch jedoch nie zu beobachten. Die FahrerInnen registrieren sich selbst in dem Buch, was meist von der *camp security* beobachtet wird, die dann auch die Schranke öffnen. Wenn einzelne Jeeps ankommen, werden für gewöhnlich die Mitglieder der *camp security* aktiv. Ein Vehikel ist zwar auch für die *Or Sor* hörbar, diese kommen jedoch selten zum Kontrollposten und zwar nur dann, wenn viele Jeeps vor der Schranke stehen. Sobald ein *Or Sor* zum Kontrollposten kommt, entfernt sich das Lagerpersonal wieder und zieht sich in das für ihn vorgesehene Gebäude zurück. Es gibt jedoch auch eine Reihe von Jeep-FahrerInnen, die sich nicht in das Buch eintragen müssen, wie zum Beispiel thailändische Verkäufer, die aus der nächsten Stadt in das Lager kommen, um frisches Gemüse und andere Produkte im Lager zu verkaufen. Auch DorfbewohnerInnen, die durch das Lager fahren müssen, um zu ihren Dörfern zu gelangen, sowie LagerbewohnerInnen, die selbst Jeeps besitzen und Geschäften nachgehen, zählen dazu. Das lokale System der Grenzkontrolle unterscheidet zwischen FahrerInnen, die zu Hilfsorganisationen gehören und Personen, die in das Lager kommen, um Geschäfte zu machen oder es nur passieren wollen. Nichtsdestotrotz repräsentieren diese eine Kategorie, die es von diesem Grenzregime erwartet und verlangt genauer hinzuschauen.

PassantInnen und MotorradfahrerInnen (und ihre MitfahrerInnen) passieren den Kontrollpunkt ohne weiteres, ohne kontrolliert und genau beobachtet zu werden. Die Jeeps hingegen werden über die Notwendigkeit des Öffnens der Schranke gesehen und je nach Kategorie registriert. Die Jeeps, zugehörig zu bestimmten Organisationen, müssen den offiziellen und formellen Registrierweg wählen. Damit bleibt das Passieren potenziell beobachtbar und transparent für andere thailändische Autoritäten. Die Geschäftsleute registrieren sich nicht in das Buch und fallen damit aus offiziellen Beobachtungspraktiken der administrativen Ebenen heraus. Dadurch bleiben sie für andere Autoritäten unsichtbar, werden aber lokal reguliert. Ihre Aktivität bleibt sichtbar für lokale Arrangements und Verhandlungen hinter der Grenzbühne, da die Geschäftsleute (unregistriert und undokumentiert) monatlich an die *Or Sor* Geldbeträge zahlen, um ihre Geschäfte ausführen zu dürfen.

BesucherInnen und langfristiges Bleiben im Lager

Kurzfristige Besuche werden nicht bei *Or-Sor*-Mitgliedern gemeldet, sondern bei dem Sicherheitspersonal einer Sektion, in der die Gäste übernachten. Die GastgeberInnen der BesucherInnen tragen sich in eine Liste der

Sektionssicherheit ein und bezahlen im Gegenzug dafür einen Geldbetrag. Dabei gibt es jedoch zahlreiche Ausnahmeregelungen, die auch an situativ lokale Verhandlungen gebunden sind.²⁴ BesucherInnen können über Tage oder Wochen empfangen werden.

Personen können sich auch langfristig im Lager ansiedeln. Dies entscheiden weder *Or Sor* noch thailändische Autoritäten oder Personal von Hilfsorganisationen, sondern FlüchtlingsvertreterInnen. Sie bestimmen zunächst darüber, wo eine ankommende Person oder Familie untergebracht werden kann. Ein Erstgespräch führt ein Sektionsführer, der Kenntnisse darüber hat, welche Immobilien innerhalb seiner Sektion zur Verfügung stehen.²⁵ Aufgrund des *resettlement program*²⁶ werden Häuser von Personen, die das Lager verlassen wollen oder bereits verlassen haben, an Neuankömmlinge verkauft. Es sind also zunächst lokale Vereinbarungen und Netzwerke, die sowohl BesucherInnen als auch neu angekommenen Flüchtlingen das Leben bzw. die Ansiedlung im Lager ermöglichen. Bei einem Interesse an Hilfsleistungen der internationalen Organisationen müssen weitere Verfahren auf der Lager-Ebene durchlaufen werden. Es gilt festzuhalten, dass das Eintreten in das Lager ohne Papiere, kurz- als auch längerfristig, möglich ist.

Etablierte (il-)legale Mobilitäten außerhalb der Flüchtlingslager

Der Camp Pass: Wie bereits erwähnt, erlauben es nationale Festlegungen den LagerbewohnerInnen nicht, vorläufige Unterbringungszone der vertriebenen Personen (so die offizielle Bezeichnung der thailändischen Regierung²⁷) zu verlassen. Unter bestimmten Gründen (bspw. Bildung, Heirat, Beerdigung) können LagerbewohnerInnen jedoch diese Zonen mit einem Dokument legal verlassen und die Kontrollpunkte, die auf den Hauptstraßen Thailands insbesondere in der Grenzregion zu finden sind, legal passieren.²⁸

24 Der Sicherheitschef einer Sektion erklärte, dass er von BesucherInnen, die zu religiösen Zeremonien/Feierlichkeiten kommen, kein Geld erwartet, auch nicht von Kindern, SchülerInnen und StudentInnen.

25 Häufig sind dies Personen, die bereits Verbindungen zu anderen LagerbewohnerInnen haben. Sie übernachten bei ihren Verbindungspersonen und ziehen um, wenn sich eine Gelegenheit ergibt.

26 Für Flüchtlinge werden stets drei Möglichkeiten beschrieben. Die *Reintegration* in das Land, in dem die Flüchtlinge geflohen sind. Die *Repatriation* beschreibt die Rückkehr der Flüchtlinge in ihr Heimatland. Das *Resettlement* beschreibt die Übersiedlung von Flüchtlingen in Drittstaaten. 2013 übersiedelten über 84.000 Personen in sogenannte Drittstaaten, 81 % davon in die USA (TBC 2013: 18).

27 *Temporary Shelter Area for Displaced Persons.* Vor jedem Flüchtlingslager ist ein Plakat mit diesen Worten angebracht, in englischer, thailändischer und burmesischer Sprache.

28 Order of the Royal Thai Police, No. 777/2551.

Dieses Dokument wird bei der KRC²⁹ beantragt. Das KRC-Personal legt dem thailändischen Distriktoffizier einen Antrag vor und legitimiert mit seiner Unterschrift die legale Mobilität von LagerbewohnerInnen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Der Erhalt dieses Dokumentes basiert nicht wie vorgesehen auf einer genauen Prüfung der legal festgelegten Gründe, sondern wird im Austausch gegen eine Zahlung vergeben. Unabhängig von diesem Dokument gibt es für bestimmte Gruppen weitere legale Mobilitäts- und auch Arbeitsmöglichkeiten außerhalb der Flüchtlingslager. Insbesondere Personen mit höheren Bildungsabschlüssen und Englischkenntnissen können Arbeitserlaubnisse erhalten, die es ihnen ermöglichen sich legal in bestimmten thailändischen Provinzen zu bewegen. Viele Personen, deren Familien in Lagern wohnen (von anerkannten Flüchtlingen als auch nicht anerkannten Flüchtlingen), arbeiten in thailändischen Städten. Auch die Mitgliedschaft in Bildungseinrichtungen in thailändischen Städten ermöglicht es Studierenden sich legal außerhalb der Lager zu bewegen.

LagerbewohnerInnen können jedoch auch ohne diese legalen Mobilitätspapiere Grenzposten außerhalb des Lagers meist durch Zahlung einer Gebühr passieren (Jackson & Associates Ltd. 2012: 16). Das systematische Phänomen der (illegalen) Mobilität in Thailand, insbesondere von Personen aus Myanmar, bezieht sich jedoch nicht nur auf LagerbewohnerInnen und auch nicht nur auf ethnische Minderheiten. Verschiedene Schätzungen gehen davon aus, dass mehr als drei Millionen Menschen mit burmesischer Herkunft in Thailand leben und arbeiten, von denen nur 1,3 Millionen registriert sind und legale Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnisse haben (van Bruaene & Sondorp 2011: 5).

Weitere Mechanismen zu Mobilität und zur Relevanz der Dokumente außerhalb des Lagers konnte 2013 bei einer Hochzeit zwischen zwei ehemaligen LagerbewohnerInnen beobachtet werden, die bereits in den USA leben und ihre Hochzeit in einem thailändischen Dorf in der Nähe von Flüchtlingslagern feierten. Sie luden Verwandte ein, die in unterschiedlichen Lagern in Thailand leben, und verpflichteten die legale Mobilität aller Gäste zu organisieren. Es gibt diese Lagermobilitätspässe für Einzelpersonen aber auch für Gruppen. Für Gruppen wird ein Dokument dem Fahrer/der FahrerIn ausgehändigt, in dem alle Personen einzeln aufgelistet sind. Diese Gruppenpässe werden der Einfachheit halber meist im Zusammenhang mit Hochzeiten oder anderen Großveranstaltungen ausgestellt. Die Hochzeitsplaner arrangierten verschiedenste Listen für mehr als 80 Gäste aus unterschiedlichen Flüchtlingslagern.

29 KRC ist, wie bereits oben erwähnt, das *Karen Refugee Committee* und die formale Körperschaft, die die BewohnerInnen in den Lagern, die mehrheitlich von Karen bewohnt sind, an der burmesischen Grenze repräsentiert.

Im Anschluss an die große Zeremonie machten sich die Gäste bereit, wieder in ihre Lager zurückzukehren. Doch Gäste von einem Lager konnten nicht zurückkehren, da die Dokumente für die Rückkehr nicht korrekt waren. Es wurde heftig über die Liste diskutiert und die Namen verschiedener Gäste wiederholt aufgerufen, erneut diskutiert und nochmals alle Namen auf der Liste aufgerufen. Die Liste erwies sich als nicht vollständig. Einer der BesucherInnen aus den USA fuhr erneut zum KRC-Büro, um die Situation zu klären. Das zuständige KRC-Personal wiederum fuhr erneut zum lokalen Distriktoffizier um die Liste korrigieren zu lassen. Später wurde dies folgendermaßen erklärt: Diese eine Liste wurde zum Problem, da einige der Gäste das Flüchtlingslager ohne Pässe verlassen hatten und nun mit Gästen, die Pässe hatten, zusammen in einem Jeep fuhren. Als die OrganisatorInnen der Hochzeit dies erfuhren, wollten sie sicher gehen und „korrekte“ Dokumente ausstellen lassen. Die Gäste wiederum, die ohne Pässe das Lager verlassen hatten, hielten dies für unnötig – daher die hitzige Diskussion. Nach zwei Stunden Wartezeit lag die korrigierte Liste in den Händen des Fahrers, doch erneut wurde diskutiert, da nicht alle Personen unter 18 Jahren auf der Liste eingetragen wurden. Als zweites Diskussionsergebnis ergab sich, dass die Registrierung für diese Personen nicht so wichtig sei und man ohne Bedenken losfahren könne. Die Kategorie „Kinder“ fällt daher wiederum aus den lokalen Prozedere des Registrierens heraus. Es schien nicht notwendig, Personen unter 18 Jahren in die *camp-pass*-Listen, die potenziell von thailändischen Autoritäten kontrolliert werden könnten, zu dokumentieren.

Die Rückkehr aus den thailändischen Dörfern/Städten in das Lager und die hitzige Diskussion über die Listen zeigt, dass es sicherer ist, ein legales Mobilitätsdokument zu besitzen. Doch auch ohne Dokumente haben und nutzen die LagerbewohnerInnen die Möglichkeit der Mobilität. Wie bereits erwähnt, greifen lokal entschärfende Regelungen und Praktiken an den Kontrollpunkten: Es handelt sich hierbei um lokal, situativ verhandelbare Arrangements, die getroffen werden, in denen die PassantInnen ihr Wissen über die Grenzsituation nutzen und einsetzen; das Passieren muss bspw. bezahlt oder verhandelt werden. Über dieses Wissen verfügen sicher nicht alle BewohnerInnen und regelmäßig wird von Menschenrechts- und Hilfsorganisationen von den Problemen und Schwierigkeiten der illegalen Mobilität berichtet (Human Rights Watch 2012). Dies entschärft meines Erachtens jedoch nicht die Systematik der etablierten (illegalen – staatlich nicht gewollten aber auch nicht verhinderten) Mobilitäten.

Zusätzlich gibt es bei genauer Betrachtung der oben erwähnten *camp-pass*-Listen einen weiteren Hinweis auf die etablierten lokalen und flexiblen Lagerstrukturen. Etwa die Hälfte aller Personen auf der *camp-pass*-Liste

sind nicht-registrierte Flüchtlinge, denen es nach den legalen Regulierungen und nach Aussage der Hilfsorganisationen (TBC 2013: 65) nicht erlaubt ist, einen solchen Pass zu beantragen.³⁰ In diesen lokalen Arrangements der *camp-pass*-Vergabe werden diese nicht-registrierten Flüchtlinge durchaus erfasst, auch wenn keine offizielle Anerkennung dieser Personen als LagerbewohnerInnen von staatlicher Seite her existiert. Gemeinsam mit dem lokal verantwortlichen KRC-Personal ermöglicht und schafft der Distriktoffizier ein bürokratisches System auf lokaler Ebene, das Spielraum- und Interpretationsmöglichkeiten bietet und auch nicht anerkannten LagerbewohnerInnen erlaubt, „Mobilitätspässe“ zu beantragen. Dieses System der Pässe ist Teil lokaler Arrangements zwischen zwei lokal-regional anerkannten Autoritäten.³¹

Kurz- und langfristiges Austreten aus dem Lager ist somit möglich. Vor allem das langfristige Austreten ist mit einem gewissen Aufwand, möglichen Sanktionierungen und Kosten verbunden. Auch die Rückkehr in die Heimatregion ist theoretisch und praktisch möglich, aber aus diversen Gründen, vor allem Sicherheitsbedenken, die hier nicht weiter spezifiziert werden sollen, oft keine langfristige Option (vgl. South 2007: 54-80; Jacobsen 2005: 8).

Die „Ordnung des Lagerlebens“ versus „situatives Lagerleben“

Eine theoretisch strenge Lagerkonzeption, die sich den theoretischen Modellen von Regulierung- und Kontrollinstitutionen annähert, beinhaltet, dass die Durchsetzung und der Erhalt von Macht abhängig ist von der Zugänglichkeit der zu kontrollierenden Gruppe und deren Unvermögen sich diesem spezifischen Territorium zu entziehen. Doch die beschriebene Grenzsituation und die Beobachtungen der Mobilitäten zeigen, dass die LagerbewohnerInnen durchaus in der Lage sind, sich diesen Zonen und deren Regulierungen und Kontrollen zu entziehen. Die Mobilität von LagerbewohnerInnen wird nur kaum registriert und situativ, weniger systematisch kontrolliert und sanktioniert. Die periphere Lokalität des Flüchtlingslagers eröffnet den BewohnerInnen wie auch BesucherInnen Handlungsoptionen und -anforderungen abseits von Beobachtung, Regulierung und Kontrolle durch thailändische Autoritäten als auch internationalen Organisationen.

30 Diese nicht-registrierten Flüchtlinge sind lediglich über die Lagerverwaltung der FlüchtlingsvertreterInnen registriert und erhalten als nicht-registrierte Flüchtlinge, aber registrierte LagerbewohnerInnen, auch Unterstützungsleistungen von den Hilfsorganisationen.

31 Diese Praktiken, ähnlich wie die Zahlungen an das *Or-Sor*-Personal, können als Korruption bezeichnet werden. Doch zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass diese speziellen Praktiken den Umgang mit Lagerstrukturen beschreiben, die auf Stabilitäten der Lager und der gesamten Grenzregion ausgerichtet sind.

Wie bei KleinhändlerInnen und MotorradfahrerInnen ist das Betreten und Verlassen des Lagers von „normalen“ BewohnerInnen gekennzeichnet von einer aktiven Nichtregulation und Nichtkontrolle, einer Gleichgültigkeit gegenüber den Passierenden. Wenn diese den Kontrollpunkt passieren, werden in den Handlungen keine Macht- oder Regulierungstechnologien sichtbar. Es existiert keine andere Erwartungshaltung als die der Nichtkontrolle. Nur Jeep-FahrerInnen von Hilfsorganisationen müssen sich, um das Flüchtlingslager zu betreten bzw. es zu verlassen, in Bücher eintragen und warten bis die Schranke geöffnet wird. Sie unterliegen einer potenziellen und angezeigten Kontrolle. Die Jeep-FahrerInnen der Hilfsorganisationen und auch das lokale Grenzpersonal orientieren sich an Regulationen der thailändischen Regierung, die auch lokal umgesetzt werden. Hier wird eine gewisse Kontrolle hergestellt und auch aufrechterhalten, die auf die Hilfsorganisationen und ihre Aktivitäten abzielen, die sich dieser kaum entziehen können. Anders ist die Situation für Geschäftsleute und HändlerInnen, die sich nicht in Bücher eintragen, jedoch monatlich an die *Or Sor* zahlen. So werden bspw. die Geschäfte, die von ThailänderInnen bzw. BurmesInnen durchgeführt werden, für höhere staatliche Autoritäten intransparent gemacht. Sie werden auf lokaler Ebene und von den lokalen Kontrollinstanzen eingeführt und durchgesetzt. Doch nicht alle aktiven HändlerInnen werden in dieses lokale Kontrollsystem einbezogen. Diejenigen, die zu Fuß, mit dem Boot oder mit Motorrädern ihren geschäftlichen Tätigkeiten nachgehen, agieren unabhängig, selbst von diesem lokalen Kontrollsystemen, genauso wie die HändlerInnen aus Myanmar unabhängig von lokalen thailändischen Systemen ihren Geschäften im Lager nachgehen können.

Die Annahme liegt nahe, dass es für welche Autoritäten auch immer sehr aufwändig ist, Mobilität zu kontrollieren und vor allem zu regulieren. Dies gilt vor allem für Flüchtlingslager, die in ruralen, in der Peripherie liegenden und schwer erreichbaren, abgelegenen Regionen lokalisiert sind und die bereits seit Jahrzehnten bestehen. Auch zeigt sich, dass ein Grenzregime nicht über einen Checkpoint und Grenzpersonal Bestand haben kann, wenn dieses Regime nicht immer wieder in sozialen Praktiken hergestellt und in sozialen Situationen sichtbar gemacht wird. Der Checkpoint an sich, seine Gebäude und Objekte und lediglich die Präsenz von Grenzpersonal reichen dazu nicht aus. Bei genaueren Beobachtungen der lokalen Kontrollpraktiken des Lagers sind in diesem disponierten, geschlossenen Raum systematische Durchlässigkeiten erkennbar. Das Lager ist im Fall von burmesischen Flüchtlingslagern eher als ein offener Raum zu verstehen mit gelegentlichen Schließungen und weniger als ein geschlossener Raum mit gelegentlichen Öffnungen. Viel entscheidender ist in diesem Zusammenhang

jedoch, dass das Grenzregime in burmesischen Flüchtlingslagern nur situativ und im Hinblick auf besondere Gesichtspunkte lokal etabliert ist, etwa um Hilfsorganisationen und deren Personal unter Kontrolle zu behalten und zu regulieren. Das Passieren der Kontrollpunkte unterliegt primär lokalen Regelungen bzw. aktiven Nichtregulierungen. Diese lokalen Arrangements eröffnen Möglichkeiten für alle Beteiligten, die zur sozialen, politisch und ökonomischen Stabilität des Gesamtgebildes Flüchtlingslager und seines Kontextes beitragen, um z.B. Geschäfte im Flüchtlingslager unabhängig von Registrierungs- und Regulierungsvorgaben zu etablieren. Auch Personen, die nicht offiziell als Flüchtlinge anerkannt sind, können in den lokalen Systemen der möglichen legalen oder illegalen Mobilität im Kontext des Flüchtlingslagers „mitspielen“. Sie erhalten Pässe für die zeitlich begrenzten legalen Mobilitäten innerhalb Thailands und können sich auch im Lager längerfristig ansiedeln (auch bspw. Sektionsführer werden und Hilfe von internationalen Organisationen erhalten).³² Auch ohne Mobilitätsdokumente können sich BewohnerInnen außerhalb des Lagers illegal bewegen, was jedoch potenziell mit einem finanziellen Aufwand und der Gefahr der lokalen Sanktionierung verbunden sein kann. Ein semi-illegales Mobilitätsarrangement wurde lokal in dieser Region etabliert, zugänglich vor allem für LagerbewohnerInnen, welche diese lokalen Regeln an der Grenzregion kennen. Dieses Arrangement unterliegt jedoch den lokalen und vor allem situativen Aushandlungsprozessen zwischen den Beteiligten.

Dies sind die eingangs betonten lokal etablierten Lagerstrukturen, die (illegale) Mobilitäten und Ökonomien ermöglichen, die situativ ausgehandelt und nicht systematisch über eine Lagerordnung bestimmt werden.³³ Die Partizipierenden produzieren lokale und situative Ordnungsprozesse, wie am Beispiel der Mobilitäten nicht nur von Personen, sondern auch von Produkten abseits staatlicher als auch lokaler Regulierungen und Kontrolle gezeigt wurde. Damit zeichnen sich Flüchtlingslager und dessen Grenzen mehr über lokale Offenheiten und Flexibilitäten aus, die im Kontext der Vorläufigkeitsstrukturen, die dadurch mitetabliert werden, und der peripheren Lokalitäten der Flüchtlingslager zu denken sind. Ohne die Perspektive der langfristigen Vorläufigkeit des Lagers und die starken politischen und ökonomischen Verbindungen in dieser Grenzregion, wäre ein systematischerer Umgang der Mobilitätsregelungen wahrscheinlicher. Diese im Kontext von Flüchtlingslagern im globalen Süden erarbeiteten Ergebnisse fügen sich gut ein in die Diskurse zur Autonomie von

32 Einige Bereiche bleiben diesen Personen jedoch dennoch verschlossen, wie die Möglichkeit am *resettlement program* teilzunehmen oder *camp leader* zu werden.

33 Zur Ökonomie von Flüchtlingslagern vgl. Brees 2008; Werker 2007; Horst 2006; Jacobsen 2005.

Migration, in dem die Allmacht staatlicher Grenzregime diskutiert und die alltäglichen, durchaus subversiven Praktiken der MigrantInnen herausgestellt werden (vgl. Papadopoulos & Tsianos 2013: 178ff).

Die (soziale) Ordnung eines Flüchtlingslagers ist daher nicht, wie in den meisten Studien suggeriert, reduzierbar auf das Produkt der uns bekannten diversen Akteure und deren programmatisch intendierten Strukturen, sondern ist ebenso ein kollaboratives Produkt entstehend über eine Vielzahl von Situationen, Interaktionen und Handlungen der lokalen TeilnehmerInnen. Die bedeutsame Kluft zwischen den unterschiedlichen existierenden Regeln und Strukturen und der gelebten Erfahrungen, aktuellem Handeln und den daraus resultierenden Herausforderungen und Möglichkeiten, die sich dadurch für die TeilnehmerInnen ergeben, sind ganz speziell im Fall von Flüchtlingslagern aber auch für diese etablierten (irreguläre) Mobilitäten und Grenzregime zu berücksichtigen.

Diese soziologischen Überlegungen zur sozialen Ordnung sind nicht allzu neu, sondern bereits von Georg Simmels präzise verfasst (vgl. Bergmann 2011: 125ff):

„Es ist ein oberflächliches an dem – für die äußere Praxis freilich ausreichend – Sprachgebrauch, wenn man die Benennung als Gesellschaft nur der dauernden Wechselbeziehung vorbehalten will, nur derjenigen, die sich zu einem bezeichnaren Einheitsgebilde objektiviert hat: zu Staat und Familie, Zünften und Kirchen, Klassen und Zweckverbänden, usw. Außer diesen aber besteht eine unermessliche Zahl von kleineren, in den einzelnen Fällen geringfügig erscheinenden Beziehungsformen und Wechselwirkungsarten zwischen den Menschen, die, indem sie sich zwischen den umfassenden, sozusagen offiziellen sozialen Formungen schieben, doch erst die Gesellschaft, wie wir sie kennen, zustande bringen.“ (Simmel 1970 [1919]: 12)

Die von Simmel identifizierten Schiebungen sind generell, doch insbesondere bei Flüchtlingslagern im globalen Süden nicht nur aufgrund ihrer politischen Ordnung sondern auch aufgrund ihres provisorischen Charakters und ihrer peripheren Lokalität, zu berücksichtigen. Es sind diese Schiebungen welche die „normale“ soziale Ordnung eines Flüchtlingslagers im globalen Süden bestimmen. Mikroanalytische Untersuchungen sind notwendig, ohne jedoch diese von ihrem gesellschaftlichen Kontexten getrennt, sondern mit ihnen verwoben zu analysieren. Bei der Untersuchung der sozialen Ordnung von Flüchtlingslagern müssen daher notwendigerweise klassische Theorien zu Lagern und Institutionen der Kasernierung durch Theorien der Mikrosoziologie ergänzt werden.

Literatur

- Agamben, Giorgio (2000): *Means Without End. Notes on Politics*. Minneapolis, US-MN.
- Agamben, Giorgio (2002): *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*. Frankfurt a.M.
- Agier, Michel (2011): *Managing the Undesirables. Refugee Camps and the Humanitarian Government*. Cambridge.
- Baumann, Zygmunt (2002): „In the Lowly Nowherewilles of Liquid Modernity: Comments on and Around Agier“. In: *Ethnography*, Nr. 3, S. 343-249, <https://doi.org/10.1177/146613802401092788>.
- BBC – Burmese Border Consortium (1992): *Relief Programme for Ethnic Minority Refugees in Thailand*. January to June. <http://www.theborderconsortium.org/resources/programme-related/>, letzter Aufruf: 8.11.2016.
- Bergmann, Jörg (2011): „Von der Wechselwirkung zur Interaktion – Georg Simmel und die Mikrosoziologie heute“. In: Hartman, Tyrell; Otthein Rammstedt & Ingo Meyer (Hg.): *Georg Simmels große „Soziologie“*. Eine kritische Sichtung nach hundert Jahren. Bielefeld, S. 125-148, <https://doi.org/10.14361/transcript.9783839418772.125>.
- Bochmann, Annett (2011): *Citizenship Ethnography. Perspectives on Membership in the Context of Bhutanese Refugee Camps in Thailand*. Bielefeld: Diplomarbeit (unveröffentlicht).
- Brees, Inge (2008): „Refugee Business: Strategies of Work on the Thai-Burma Border“. In: *Journal of Refugee Studies*, Bd. 21, Nr. 3, S. 380-397, <https://doi.org/10.1093/jrs/fen022>.
- Brees, Inge (2010): „Refugees and Transnationalism on the Thai-Burmese Border“. In: *Global Networks*, Bd. 10, Nr. 2, S. 282-299, <https://doi.org/10.1111/j.1471-0374.2010.00286.x>.
- van Bruaene, Michel, & Egbert Sondorp (2011): *Evaluation and Strategy Orientation of DG ECHO Funded Health Sector Activities in Burmese Refugee Camps in Thailand*. http://ec.europa.eu/echo/files/evaluation/2011/Burma_Final_Report.pdf, letzter Aufruf: 8.11.2016.
- Diken, Bülent (2004): „From Refugee Camps to Gated Communities: Biopolitics and the End of the City“. In: *Citizenship Studies*, Bd. 8, Nr. 1, S. 83-106, <https://doi.org/10.1080/1362102042000178373>.
- Domanski, Maciej (1997): „Insights From Refugee Experience: A Background Paper on Temporary Protection“. In: Hathaway, James C. (Hg.): *Reconceiving International Refugee Law. The Hague*, Boston, US-MA, & London, S. 22-31.
- Doná, Georgia (2007): „The Microphysics of Participation in Refugee Research“. In: *Journal of Refugee Studies*, Bd. 20, Nr. 2, S. 41-65, <https://doi.org/10.1093/jrs/fem013>.
- Dudley, Sandra H. (2010): *Materialising Exile. Material, Culture and Embodied Experience Among Karenni Refugees in Thailand*. New York, US-NY, & Oxford.
- Edkin, Jenny (2000): „Sovereign Power, Zones of Indistinction, and the Camp“. In: *Alternatives. Global, Local, Political*, Bd. 25, Nr. 1, S. 2-25, <https://doi.org/10.1177/030437540002500102>.
- Foucault, Michel (1976): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt a.M.
- Foucault, Michel (1977): *Der Wille zum Wissen*. Frankfurt a.M.
- Foucault, Michel (2007): *Security, Territory, Population*. London.
- Garfinkel, Harold, & Harvey Sacks (1970): „On Formal Structures of Practical Actions“. In: McKinney, John C., & Edward A. Tiryakian (Hg.): *Theoretical Sociology. Perspectives and Developments*. New York, US-NY, S. 337-366.
- Goffman, Erving (1973): *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und andere Insassen*. Frankfurt a.M.
- Haddad, Emma (2008): *The Refugee in International Society. Between Sovereigns*. Cambridge.
- Harrell-Bond, Barbara E. (1986): *Imposing Aid. Emergency Assistance to Refugees*. Oxford.
- Harrell-Bond, Barbara E. (1999): „The Experience of Refugees as Recipients of Aid“. In: *Ager, Refugees*, S. 136-168.

- Hester, Stephen, & David Francis (2007): *Orders of Ordinary Action. Respecifying Sociological Knowledge*. London.
- Hitchcox, Linda (1990): *Vietnamese Refugees in Southeast Asian Camps*. Houndmills u.a.
- Holzer, Elisabeth (2013): „What Happens to Law in a Refugee Camp?“. In: *Law and Society Review*, Bd. 47, Nr. 4, S. 837-872, <https://doi.org/10.1111/lasr.12041>.
- Horst, Cindy (2006): *Transnational Nomads. How Somali Cope With Refugee Life in the Daadab Camps of Kenya*. Oxford.
- Human Rights Watch (2012): *Ad Hoc and Inadequate. Thailand's Treatment of Refugees and Asylum Seekers*. <https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/thailand0912.pdf>, letzter Aufruf: 17.01.2017.
- Hyndman, Jennifer (2000): *Managing Displacement. Refugees and the Politics of Humanitarianism*. Minneapolis, US-MN, & London.
- Inheteven, Katharina (2010): *Die Politische Ordnung des Flüchtlingslagers. Akteure, Macht, Organisation. Eine Ethnographie im Südlichen Afrika*. Bielefeld, <https://doi.org/10.14361/transcript.9783839413784>.
- Jackson, E.T., & Associates Ltd. (2012): *Adaption, Resilience, and Transition. Report of the Formative Evaluation of Camp Management in the Burmese Refugee Camps in Thailand*. <http://etjackson.com/wp-content/uploads/2012-10-burma-refugee-camp-management-evaluation-long-report.pdf>, letzter Aufruf: 8.11.2016.
- Jacobsen, Karen (2005): *The Economic Life of Refugees*. Bloomfield, US-CT.
- Lang, Hazel (2002): *Fear and Sanctuary. Burmese Refugees in Thailand*. Ithaca, US-NY.
- Lorey, Isabell (2007): „Als das Leben in die Politik eintrat. Die biopolitisch-gouvernementale Moderne, Foucault und Agamben“. In: Pieper, Marianne; Thomas Atzert; Serhat Karakayali & Vassilis Tsianos (Hg.): *Empire und die biopolitische Wende. Die Internationale Diskussion im Anschluss an Hardt und Negri*. Frankfurt a.M., S. 269-291.
- Long, Lynellyn D. (1993): *Ban Vinai. The Refugee Camp*. New York, US-NY.
- Lynch, Michael (2007): „The Origins of Ethnomethodology“. In: Turner, Stephen, & Mark W. Risjord (Hg.): *Philosophy of Anthropology and Sociology*. Amsterdam, S. 485-516, <https://doi.org/10.1016/b978-044451542-1/50015-5>.
- Malkki, Liisa H. (1989): *Purity and Exile. Transformation in Historical-National Consciousness among Hutu Refugees in Tanzania*. Ann Arbor, US-MI.
- Malkki, Liisa H. (1995a): *Purity and Exile. Violence, Memory and National Cosmology Among Hutu Refugees in Tanzania*. Chicago US-IL.
- Malkki, Liisa H. (1995b): „Refugees and Exile. From Refugee Studies to the National Order of Things“. In: *Annual Review of Anthropology*, Bd. 24, S. 495-523, <https://doi.org/10.1146/annurev.an.24.100195.002431>.
- Malkki, Liisa H. (2002): „News from Nowhere. Massdisplacement and Globalized ‘Problems of Organizations’“. In: *Ethnography*, Bd. 3, Nr. 3, S. 351-360, <https://doi.org/10.1177/146613802401092797>.
- McConnachie, Kirsten (2012): „Rethinking the ‘Refugee Warrior’: The Karen National Union and Refugee Protection on the Thai-Burma Border“. In: *Journal of Human Rights Practice*, Bd. 4, Nr. 1, S. 30-56, <https://doi.org/10.1093/jhuman/hus005>.
- McConnachie, Kirsten (2014): *Governing Refugees. Justice, Order and Legal Pluralism*. Oxford & New York, US-NY.
- Papadopoulos, Dimitris, & Vassilis S. Tsianos (2013): „After Citizenship. Autonomy of Migration, Organisational Ontology and Mobile Commons“. In: *Citizenship Studies*, Bd. 17, Nr. 2, S. 178-196, <https://doi.org/10.1080/13621025.2013.780736>.
- Simmel, Georg (1970 [1919]): *Grundfragen der Soziologie. Individuum und Gesellschaft*. Berlin.

- Soguk, Nevzat (1999): *States and Strangers, Refugees and Displacements of Statecraft*. Minneapolis, US-MN, & London.
- South, Ashley (2007): „Conflict and Displacement in Burma/Myanmar“. In: Skidmore, Monique, & Trevor Wilson (Hg.): *Myanmar. The State, Community and Environment*. Canberra, AU-ACT, S. 54-81.
- South, Ashley (2011): *Burma's Longest War. Anatomy of the Karen Conflict*. Amsterdam.
- Täubig, Vicky (2009): *Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu Alltäglichen Lebensführungen in der Organisierten Desintegration*. Weinheim.
- TBC – The Border Consortium (2013): *Programme Report January to June*. <http://www.theborderconsortium.org/resources/programme-related/>, letzter Aufruf: 8.11.2016.
- TBC – The Border Consortium (2014): *Programme Report July to December*. <http://www.theborderconsortium.org/resources/programme-related/>, letzter Aufruf: 8.11.2016.
- Thawngmung, Ardeth Maung (2008): *The Karen Revolution in Burma. Diverse Voices, Uncertain Ends*. Singapur.
- Turner, Simon (2006): „Biopolitics and Bare Life in a Refugee Camp“. In: Inhetveen, Katharina (Hg.): *Flucht als Politik. Berichte von fünf Kontinenten*. Köln, S. 39-62.
- Turner, Simon (2010): *Politics of Innocence*. New York, US-NY, Oxford.
- Voutira, Eftihia, & Barbara E. Harrell-Bond (1995): „In Search of the Locus of Trust. The Social World of the Refugee Camp“. In: Daniel, Valetine E., & John Knudsen (Hg.): *Mistrusting Refugees*. Berkeley, US-CA, & Los Angeles, US-CA, S. 207-224.
- Werker, Eric (2007): „Refugee Camp Economies“. In: *Journal of Refugee Studies*, Bd. 20, Nr. 3, S. 461-480, <https://doi.org/10.1093/jrs/fem001>.
- Zimmerman, Don H., & Melvin Pollner (1976): „Die Alltagswelt als Phänomen“. In: Weingarten, Elma; Fritz Sack & Jim Schenckin (Hg.): *Ethnomethodologie. Beiträge zu einer Soziologie des Alltagshandelns*. Frankfurt a.M., S. 64-104.

Anschrift der Autorin:

Annett Bochmann

bochmann@soziologie.uni-siegen.de